

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1054

## Schnottwil: Sanierung Flurwege Bächelacher und Chirsimuesweg, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil plant, ausgehend vom bereits genehmigten Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege», die Umsetzung des dritten Teilsanierungsprojekts. Dieses beinhaltet die Sanierung der Flurwege Bächelacher und Chirsimuesweg. Die Gesamtkosten dieses dritten Teilprojekts belaufen sich auf rund 340'000 Franken. Die Einwohnergemeinde Schnottwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

### 2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Schnottwil werden über ein weitläufiges Netz von bestehend asphaltierten Flurwegen erschlossen. Das durch ein Ingenieurbüro erarbeitete Weg- und Unterhaltskonzept hat aufgezeigt, dass die Flurwege teilweise starke strukturelle Schäden aufweisen und ihre Lebensdauer erreicht resp. bereits überschritten haben. Um den Wert dieser Infrastruktur zu sichern, plant die Einwohnergemeinde Schnottwil die Sanierung von 15 Flurwegen (rund 6'525 Laufmeter Weg) über einen Zeithorizont von zehn Jahren schrittweise vorzunehmen. Dazu hat die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 einen Bruttokredit von gesamthaft rund 2 Mio. Franken genehmigt. Der diesem Projekt zugrunde liegende Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege» wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2020/1248 vom 8. September 2020 genehmigt. Bereits umgesetzt ist die Sanierung zweier Flurwege im Gebiet Rüttenen sowie die Sanierung der Flurwege Stockern und Bielhölzliweg.

Als drittes Teilprojekt sollen nun die Flurwege Bächelacher (rund 165 m) und Chirsimuesweg (rund 525 m) saniert werden. Vorgesehen ist die Verbreiterung der Fahrbahn auf die bestehende Parzellengrenze oder max. 3,6 m und die Verstärkung der Foundation im Bereich von Fahrbahnrand und Bankett. Der bestehende Belag wird durch eine neue Tragdeckschicht ACT TDS 16 N ersetzt und wo notwendig wird die Wegentwässerung mit neuen Entwässerungsschächten und Rinnen angepasst. Die Gesamtkosten werden auf rund 340'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 336'757 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 % oder maximal 90'924 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Schnottwil als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen des Erschliessungsplanes «Sanierung Flurwege», Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1248 vom 8. September 2020, sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 336'757 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 27 %, oder 90'924 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das ALW wird beim BLW, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag einreichen und der Einwohnergemeinde Schnottwil als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen (2)

**Versand durch das Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-  
burgstrasse 165, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeindepräsidium, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil